

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/77-2/80

~~1884 den 15. Jänner 1981~~
~~des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode~~1010 Wien, den 15. Jänner 1981
Stubenring 1
Telefon XXXX 7500

862 /AB

1981 -01- 16
zu 866 J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Diskussion um Lockerung der Rezeptpflicht (Nr. 866/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1) Welche Auffassung vertritt der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in der Frage der Forderung der Selbstmedikation?
- 2) Gibt es seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz Bestrebungen, die Rezeptpflicht zu lockern?
- 3) Bis wann wird die Bundesregierung dem Nationalrat die Gesetzesvorlage eines neuen Arzneimittelgesetzes übermitteln?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Es gehört zu den fundamentalen und unbestreitbaren Rechten eines jeden, selbst für die Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit vorzusorgen.

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben sich die Menschen daher seit jeher unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen des täglichen Lebens zunächst jener Mittel bedient,

- 2 -

die ihnen geeignet erschienen, ihr gesundheitliches Wohlbefinden wiederherzustellen, ohne vorher den Rat heilkundiger Personen in Anspruch zu nehmen. Dieser Vorgang wird von der Wissenschaft heute als "Selbstmedikation" bezeichnet.

Eine reale Gesundheitspolitik hat diesen auf den Grundsätzen der Verantwortung und Vorsorge für die eigene Gesundheit geübten Gepflogenheiten Rechnung zu tragen.

Die auf Eigenbeobachtung und Eigendiagnose beruhende "Selbstmedikation" muß allerdings dort ihre Grenzen finden, wo es dem Einzelnen nicht mehr möglich ist, seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen und deren Ursachen mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu erkennen oder die Wirkungen der zur Beseitigung gesundheitlicher Unzukömmlichkeiten anzuwendenden Mittel abzusehen.

Zu 2):

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit dürfen nach den Bestimmungen des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 314/1972, bestimmte Arzneimittel nur auf Grund ärztlicher Verschreibung abgegeben werden. Dieser Abgabebeschränkung unterliegen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes jene Arzneimittel, die auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden können, wenn sie ohne ärztliche Überwachung angewendet werden. Es besteht kein Anlaß, diese dem Schutz der Gesundheit des Einzelnen dienenden Vorschriften zu ändern.

Zu 3):

Ich habe in Aussicht genommen, dem Nationalrat noch heuer die Gesetzesvorlage eines neuen Arzneimittelgesetzes zu übermitteln.

Der Bundesminister: